

Kurzarbeitergeld bleibt wichtig – Fokus muss auf Impfen und Öffnen liegen

Stellungnahme der BDA zum Referentenentwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

18. März 2021

Zusammenfassung

Dass der deutsche Arbeitsmarkt bisher mit einem blauen Auge durch die Pandemie gekommen ist, liegt wesentlich am bewährten Kurzarbeitergeld. Dabei ist das Kurzarbeitergeld keine Unternehmenshilfe, sondern dient vorrangig dem Arbeitsplatzertand und damit den Beschäftigten.

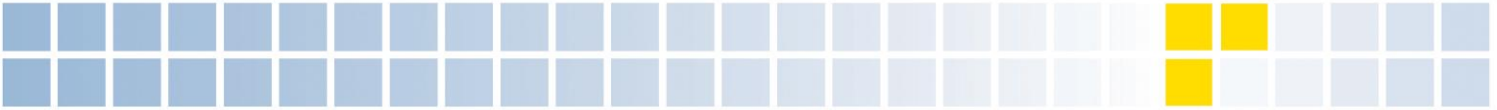
Die geplante Verlängerung der Fristen vom 31. März 2021 auf den 30. Juni 2021, bis zu dem Betriebe und Zeitarbeitsunternehmen die Kurzarbeit eingeführt haben müssen, um bis 31. Dezember 2021 von den erleichterten Zugangsbedingungen zu profitieren bzw. – wie die Zeitarbeit überhaupt – Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen zu können, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der zentrale Fokus darauf liegen muss, das Impftempo zu erhöhen und echte Öffnungsstrategien zu ermöglichen. Nur eine schnellstmögliche Rückkehr zur Normalität kann Betrieben und Beschäftigten dauerhaft helfen. Viele Unternehmen sind aufgrund der Pandemie bereits an ihrer Belastungsgrenze oder schon darüber hinaus. Die geplante Verlängerung der Fristen kann aufgrund der aktuellen Unsicherheiten für die Betriebe eine wichtige Unterstützung sein, die bis 31. März 2021 coronabedingt noch nicht in Kurzarbeit sind bzw. denen es gelungen ist, während des zweiten Lockdowns auf Kurzarbeit zu verzichten oder die Kurzarbeit unterbrechen konnten. Richtig ist dabei, auch die Fristen für die Zeitarbeit zu verlängern.

Im Einzelnen

Durch die [Kurzarbeitergeldverordnung \(KugV\)](#) vom 25. März 2020 wurde der Zugang zum Kurzarbeitergeld wie folgt erheblich erleichtert:

- reduziertes **Mindestquorum von 10 %** statt Drittelersfordernis
- Verzicht auf den Einsatz von **negativen Arbeitszeitsalden**
- Ermöglichung von **Kurzarbeitergeld für die Zeitarbeit**.

Diese Erleichterungen waren notwendig und richtig. Sie gelten aufgrund der [Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung](#) für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit beginnen. Nach dem 31. März 2021 wäre der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin möglich, allerdings nicht mehr unter den erleichterten Bedingungen. Die volle Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt bis zum 30. Juni 2021 auch für Betriebe, die erst nach dem 31. März 2021 mit der Kurzarbeit beginnen.



Eine Verlängerung der Fristen für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld kann den Betrieben helfen, die bis 31. März 2021 coronabedingt noch nicht in Kurzarbeit sind oder die Kurzarbeit für drei Monate unterbrochen hatten und jetzt coronabedingt wieder neu in Kurzarbeit gehen müssen. Zudem wird so Planungssicherheit für die Zeitarbeit, insbesondere mit Blick auf eine größere 3. Welle geschaffen, da die Zeitarbeit ansonsten nach dem 31. März 2021 gar keinen Zugang mehr zum Kurzarbeitergeld hätte.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise nachhaltig zu überwinden, muss der Fokus jedoch auf einer verantwortungsvollen Öffnungsstrategie liegen. Dazu muss endlich konsequent, flächendeckend getestet und geimpft werden.

An dieser Stelle soll die Gelegenheit genutzt werden darauf hinzuweisen, dass die Verordnungsermächtigungen des § 109 Abs. 5 SGB III und § 11a AÜG, die nur bis Jahresende gelten, entfristet werden sollten, damit die Bundesregierung in außergewöhnlichen Fällen schnell handeln kann. Denn:

- Der im Vergleich zu vielen anderen westlichen Ländern gemäßigte Anstieg der Arbeitslosigkeit in Deutschland hat gezeigt, wie effektiv und notwendig das Instrument der Kurzarbeit in seiner angepassten Form ist.
- Der schlagartige Ausbruch der Pandemie hat auch gezeigt, dass die notwendigen Anpassungen umgehend getroffen werden mussten.
- Im Hinblick auf die anstehenden Bundestagswahlen ist derzeit außerdem noch nicht absehbar, wann das neue Parlament funktionsfähig sein wird.
- Sollte wider Erwarten 2022 noch durch Corona verursachte Kurzarbeit entstehen, könnte rechtzeitig nachgesteuert werden. Grenze muss in jedem Fall die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten beim Kurzarbeitergeld sein.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

Arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.